3. Satzung vom _____ zur Änderung der Betriebssatzung

der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644)

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am _____ folgende 3. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 750.000,00 EURO,

b) Aufträge für Baumaßnahmen, soweit sie 50.000,00 EURO übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 750.000,00 EURO,

c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 750.000,00 EURO,

d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 90.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,

e) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,

f) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,

g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO,

h) Vorschlagsrecht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses,

i) Entlastung der Betriebsleitung,

j) Abschluss von Leasingverträgen, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 50.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 750.000,00 EURO, sowie von Leasingverträgen ohne Eigentumsübergang und Mietverträgen über Büromaschinen und –geräte für die Stadtwerke, soweit der Anschaffungswert der Geräte nicht im Bereich des Geschäftes der laufenden Betriebsführung liegt,

k) Abschluss von Vergleichen, deren Wert 50.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 300.000,00 EURO; über den Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.